

19.06.2017



**Haubner · Schäfer & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte**

Eugen-Belz-Straße 13  
83043 Bad Aibling  
08061/4904-0

Orleansstraße 6  
81669 München  
089/41129777

kanzlei@haubner-stb.de  
www.haubner-stb.de

# NACHFOLGE IM HOTEL- UND GASTRONOMIEUNTERNEHMEN

# Inhaltsverzeichnis



1. Quer durch das Erbschaftsteuerrecht
2. Weichende Geschwister
3. Pflichtteil
4. Absicherung der Eltern
5. Vollmachten innerhalb der Familie
6. Alles oder Nichts ?
7. Testament – Eltern und Junioren
8. Zum guten Schluss

1.

# Quer durch das Erbschaftsteuerrecht

# Schenkung- und Erbschaftsteuer



Grundsätzlich ist die Unternehmensübergabe schenkung- und erbschaftsteuerfrei, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind:

- 5 oder 7 Jahre Weiterführung
- Personalbestand nahezu unverändert

Problem: teilweise Verpachtung

# Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ehegatte und Lebenspartner</li><li>2. Kinder, <b>Stiefkinder</b></li><li>3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder</li><li>4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören</li><li>2. Geschwister</li><li>3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern</li><li>4. Stiefeltern</li><li>5. Schwiegerkinder</li><li>6. Schwiegereltern</li><li>7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen</li><li><b>2. Lebensgefährte!!!</b></li></ol>

# Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

**Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %!**

# Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

**bei Schenkungen  
alle 10 Jahre neuer Freibetrag**

Haubner · Schäfer & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

2.

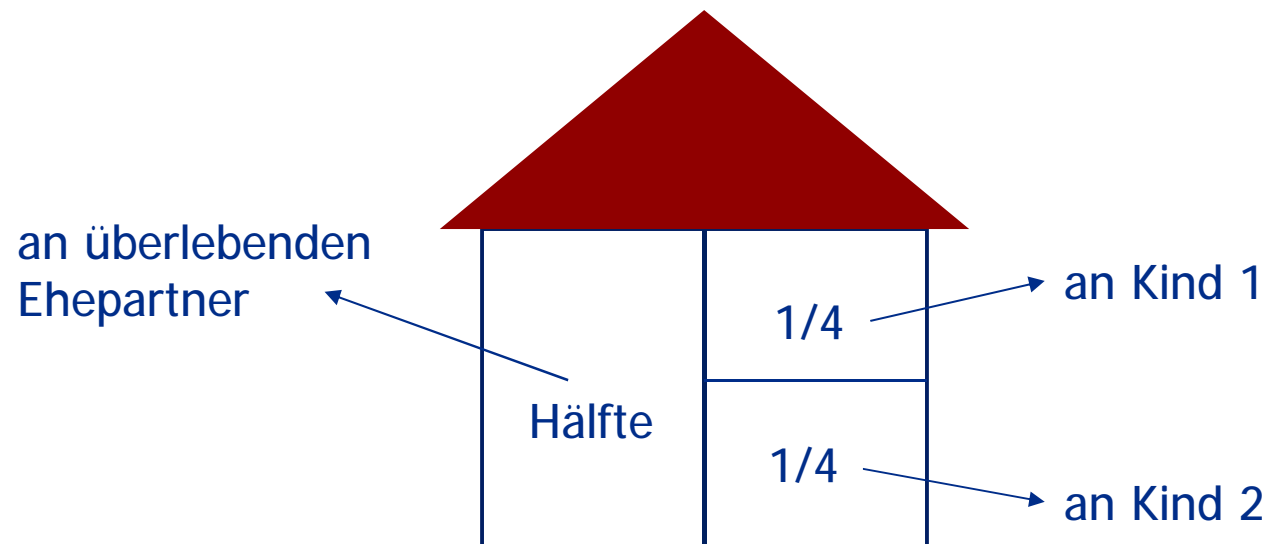
## Weichende Geschwister



# Weichende Geschwister

- Gleichstellungsgeld wird von den Eltern gezahlt, keinesfalls vom Übernehmer des Betriebes
  - Ausgleich durch die Übertragung von steuerlichem Privatvermögen – zu Lebzeiten oder per Testament (zur Absicherung notarieller Erbvertrag)
  - Pflichtteilsverzicht
    - der weichenden Geschwister gegenüber beiden Eltern
    - Pflichtteilsverzicht zwischen den Ehegatten
- ➔ Pflichtteilsverzicht hat nur einen Sinn, wenn ein Testament vorhanden ist

# Gesetzliche Erbfolge bei Zugewinnngemeinschaft



Achtung, es entsteht eine Erbengemeinschaft!  
Abhilfe: Testament mit Klarstellung wer wird Erbe!  
Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils

# Weichende Geschwister

Wenn die Kinder nicht weichen wollen:

- Alle Kinder haben die Qualifikationen den Betrieb weiterzuführen und möchten diesen auch übernehmen
  - die Eltern gründen eine Handelsgesellschaft/Kommanditgesellschaft/OHG/GmbH und beteiligen an der Vermögenssubstanz die Kinder zu gleichen Teilen
  - jedes der Kinder erhält entsprechend dem Umfang seiner Mitarbeit ein Gehalt/Tätigkeitsvergütung
  - Rest des Unternehmensgewinns wird auf die Kinder zu gleichen Teilen verteilt

# Weichende Geschwister



- Jedes Kind ist für einen bestimmten Unternehmensbereich zuständig
- Für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen müssen die Kinder sich einigen (größere Investitionen, Aufnahme von Bankkrediten, Veränderung der Unternehmensstruktur)

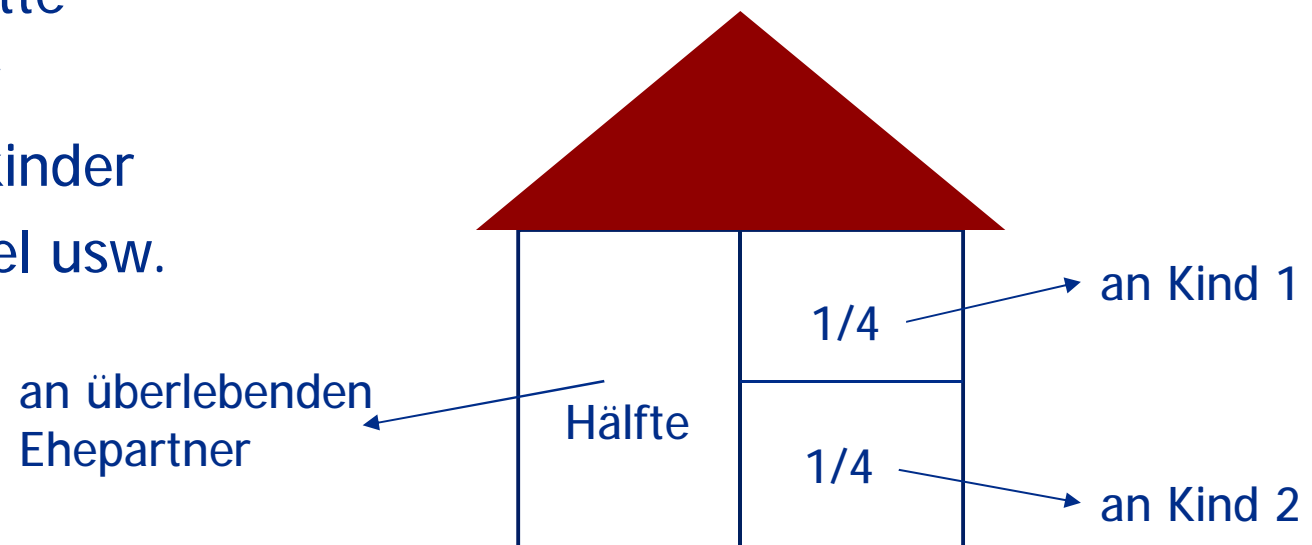
3.

## Pflichtteil

# Pflichtteil

□ Pflichtteilsberechtigigt:

- Ehegatte
- Kinder
- Enkelkinder
- Urenkel usw.



# Pflichtteil



## Pflichtteilsverzicht

- Pflichtteilsverzicht muss bei einem Notar erklärt werden
- Achtung: Pflichtteilsverzicht ist kein Erbverzicht !

# Pflichtteil

## Beispiel für einen Pflichtteilsverzicht

Hiermit erklärt das volljährige Kind, dass es im Todesfall eines Elternteils auf den Pflichtteil verzichtet.

Der Pflichtteilsverzicht erstreckt sich ebenfalls auf die Abkömmlinge des Kindes.

Gleichzeitig wird der Verzicht auf den Pflichtteil beschränkt **und erfolgt ausdrücklich, völlig unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge.**



4.

## Absicherung der Eltern

# Absicherung der Eltern



- Wohnrecht/Nießbrauch
- Verpflegung
- Rentenzahlung
- Rücknahmerechte

# Absicherung der Eltern - Wohnrecht/ Nießbrauch



- Nießbrauch ist das Recht, eine Wohnung oder eine Immobilie durch den Nießbrauchsberechtigten uneingeschränkt zu nutzen, d. h., Eigennutzung oder auch Vermietung.
- Ein Nießbrauchsrecht wird zur Absicherung im Grundbuch eingetragen, kann jedoch nur an einer ganzen Immobilie eingetragen werden

# Absicherung der Eltern - Wohnrecht/ Nießbrauch

- In der Praxis erhalten daher sehr oft die Senioren ein Wohnrecht
  - Das Wohnrecht erlischt, wenn es dauerhaft von den Berechtigten nicht mehr genutzt wird (Umzug in eine andere Wohnung, Altersheim, Pflegeheim).
  - ⇒ Für diesen Fall empfiehlt sich folgende Regelung:
    - Wird das Wohnrecht durch den oder die Berechtigten dauerhaft aufgegeben, so sind die Junioren verpflichtet, die Miete für eine vergleichbare Wohnung zu übernehmen oder die Kosten für eine Unterbringung in einem Altenheim/Pflegeheim zu tragen.

# Absicherung der Eltern - Nießbrauch

- Bei steuerlichem Privatvermögen (Grundbesitz) eignet sich der Nießbrauch für die Versorgung der Eltern
- auf folgende Besonderheiten ist zu achten:
  - der Nießbrauch wird auf die zu statistische Lebenserwartung der Eltern kapitalisiert
  - der Kapitalwert dieses Nießbrauchs ist von der Schenkung abzugsfähig

# Absicherung der Eltern - Nießbrauch

□ Beispiel:

Grundbesitzwert 1995	1.100.000	Grundbesitzwert 2015	1.300.000
Nießbrauch 51 Jahre	-447.552	Nießbrauch 71 Jahre	-309.600
Steuerlicher Schenkungswert	652.448	Steuerlicher Schenkungswert	990.400
abzgl. Freibetrag Kind	-400.000	abzgl. Freibetrag Kind	-400.000
schenkungssteuerpflichtig	252.448	schenkungssteuerpflichtig	590.400
<b>Schenkungssteuer 11%</b>	<b>27.770</b>	<b>Schenkungssteuer 15%</b>	<b>88.560</b>

# Absicherung der Eltern - Nießbrauch



- Der Nießbrauch am zu übergebenden Unternehmen ist nicht zu empfehlen!
- Alternativ dazu sollten sich die Junioren verpflichten, den Eltern eine sogenannte „Versorgungsrente“ zu zahlen

# Absicherung der Eltern - Rentenzahlung

1. Eintragung in Grundbuch an welcher Rangstelle ?
2. Rücknahmerecht, wenn Rente für mehr als 2 Monate nicht bezahlt wird
3. Indexierung
4. Ändert sich die Rechtslage:  
Derzeit ist die Versorgungsrente für die Übergabe eines Betriebes bei den Eltern einkommensteuerpflichtig und bei den Kindern als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer abzugsfähig



# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



## Rücknahmerechte

wenn:

- der Erwerber den Vertragsgegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Übergebers veräußert oder belastet

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- der Erwerber vor dem Übergeber verstirbt,
  - ohne dass das Eigentum ausschließlich auf leibliche Abkömmlinge übergeht

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- eine wirtschaftliche Krise des Beschenkten gegeben ist (Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wirtschaftliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Beschenkten im Sinne von § 490 (1) BGB: wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens gefährdet ist, kann der Darlehensgeber das Darlehen fristlos kündigen)

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- eheliche Lebensgemeinschaft

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- der Erwerber bei einer künftigen Ehe Gütergemeinschaft vereinbart

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte

---

- ein Sachverhalt vorliegt,  
der dem Veräußerer das Recht gäbe,  
den Pflichtteil zu entziehen

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- der Erwerber der Drogen- oder Alkoholsucht verfällt

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- der Erwerber Mitglied einer im Sektenbericht der Bundesregierung aufgeführten Sekte oder einer unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehenden Vereinigung ist



# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- der Erwerber unter Betreuung gestellt werden sollte

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte

## Rücknahmerechte - Steuerklauseln

- das zuständige Finanzamt die Begünstigung für Betriebsvermögen nach § 13a (1) ErbStG nicht gewährt
- innerhalb der Nachversteuerungsfrist ein Umstand eintritt, der die Begünstigungen ganz oder teilweise entfallen lässt und der Schenker deshalb seitens der Finanzverwaltung als Steuerschuldner in Anspruch genommen wird
- **Achtung: Betriebsfortführung durch den Nachfolger 5 oder 7 Jahre !**

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- Rückübertragung hat unentgeltlich zu erfolgen. Die Kosten der Rückübertragung übernimmt der Berechtigte
  - Eine Abfindung ist für den Anteil nicht zu leisten
  - Der Anspruch auf Rückübertragung ist nicht veräußerlich und nicht vererblich, solange dieser nicht ausgeübt wurde

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- **Der Rückerwerbsberechtigte wird bevollmächtigt, alle Willenserklärungen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB abzugeben und die Rückübertragung auf sich durchzuführen.**

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- Nach Tod des erstversterbenden Ehegatten gehen dessen Rückübertragungsrechte gemäß dieses Vertrages auf den überlebenden Ehegatten über

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- Das Rückforderungsrecht erlöscht, sobald ein Amtsarzt attestiert, dass für den jeweiligen Berechtigten ein Betreuer in Vermögensangelegenheiten zu bestellen wäre
  - Tritt dieser Umstand ein, so geht das Rückforderungsrecht auf den Ehepartner über

# Absicherung der Eltern - Rücknahmerechte



- Vollständiges Rücknahmerecht ohne Angabe von Gründen:
  - schenkungsteuerliche Auswirkung – ja  
(wirksame Schenkung,  
Aber: keine Begünstigung bei Betriebsvermögen)
  - einkommensteuerliche Auswirkung – nein

5.

## Vollmachten innerhalb der Familie



# Vollmachten



- für das Vermögen
- für die Betreuung
- für den Krankenhausaufenthalt (Patientenverfügung)

# Vollmachten



- Kinder erteilen den Eltern eine Vollmacht. Diese bezieht sich nur auf das geschenkte Vermögen.
- Die Junioren erteilen sich gegenseitig (Ehegatten oder Geschwister) eine Vollmacht für das restliche Vermögen.

# Vollmachten



- Problem Betreuung und Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

} Wer ist Ersatzbevollmächtigter ?  
(Kinder gemeinsam oder einzeln)

6.

Alles oder Nichts ?

# Alles oder Nichts ?

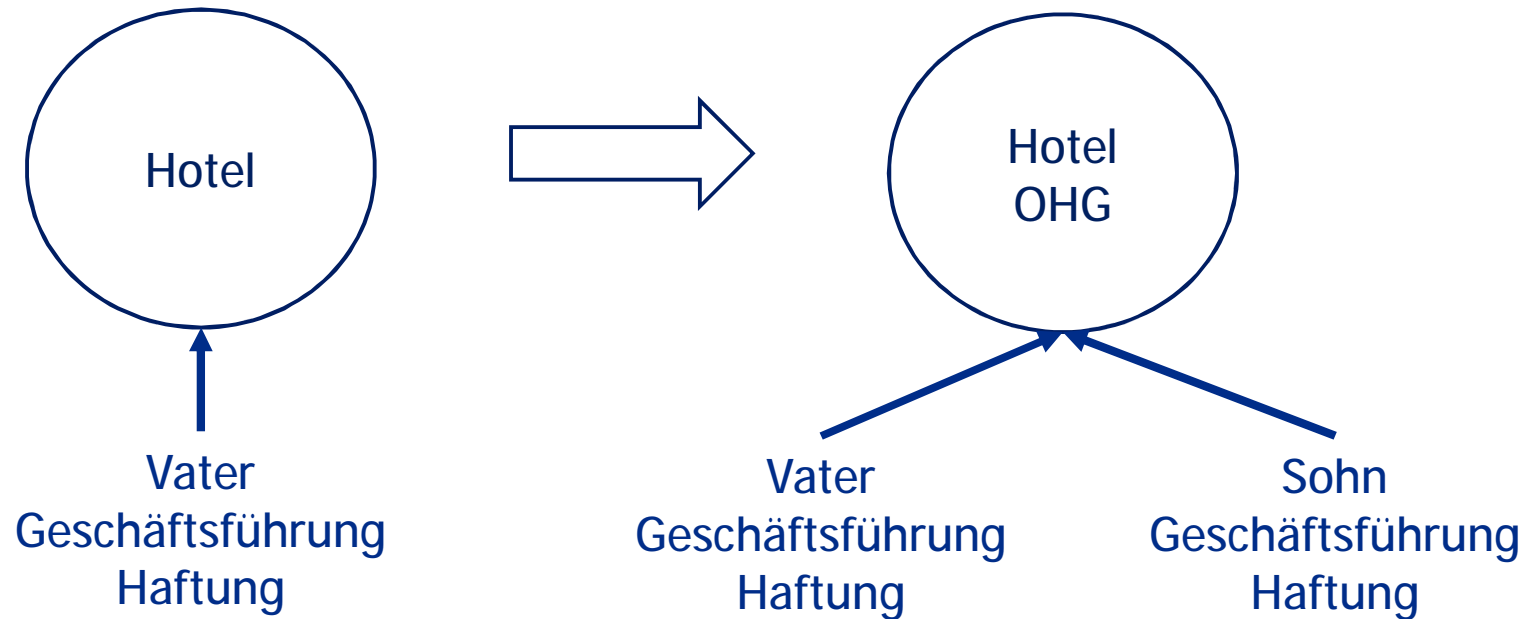


- Möglichkeiten der Übergabe:
  - Übergabe ganz oder in Teilen (OHG, KG, GmbH)
  - Übergabe mit allen Aktiven + Passiven
  - Vorsicht bei Rückbehalt von Vermögen
    - Sonderbetriebsvermögen
    - Betriebsaufspaltung

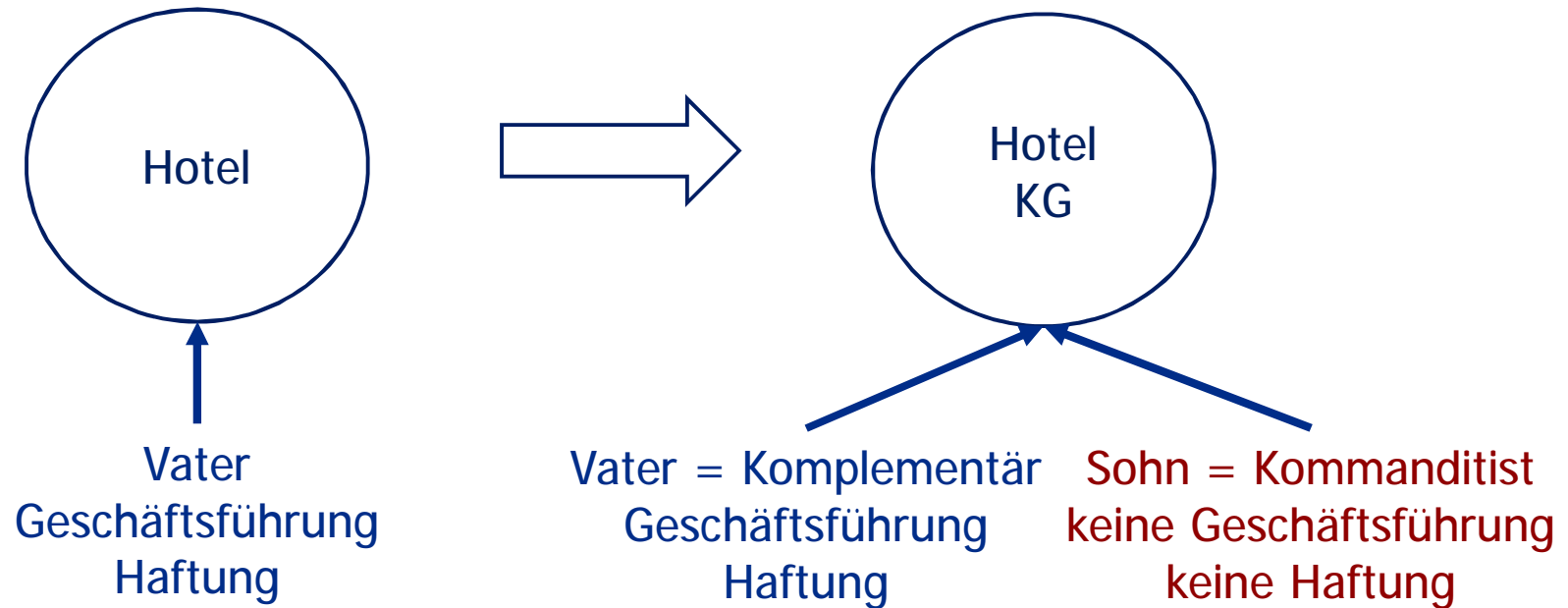
# Alles oder Nichts ? - Einzelunternehmen

- Übergabe Einzelunternehmen in Teilen
  - EU → OHG – gleichberechtigte Geschäftsführung; unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
  - EU → KG – geschäftsführender Komplementär
    - Als Kommanditist:
      - die Junioren „reinschnuppern“ lassen
      - die aktiven Entscheidungen den Junioren überlassen
  
- Übergabe im Ganzen
  - EU bleibt EU
  
- Nachhaftung des vorherigen Betriebsinhabers

# Alles oder Nichts ? - Einzelunternehmen

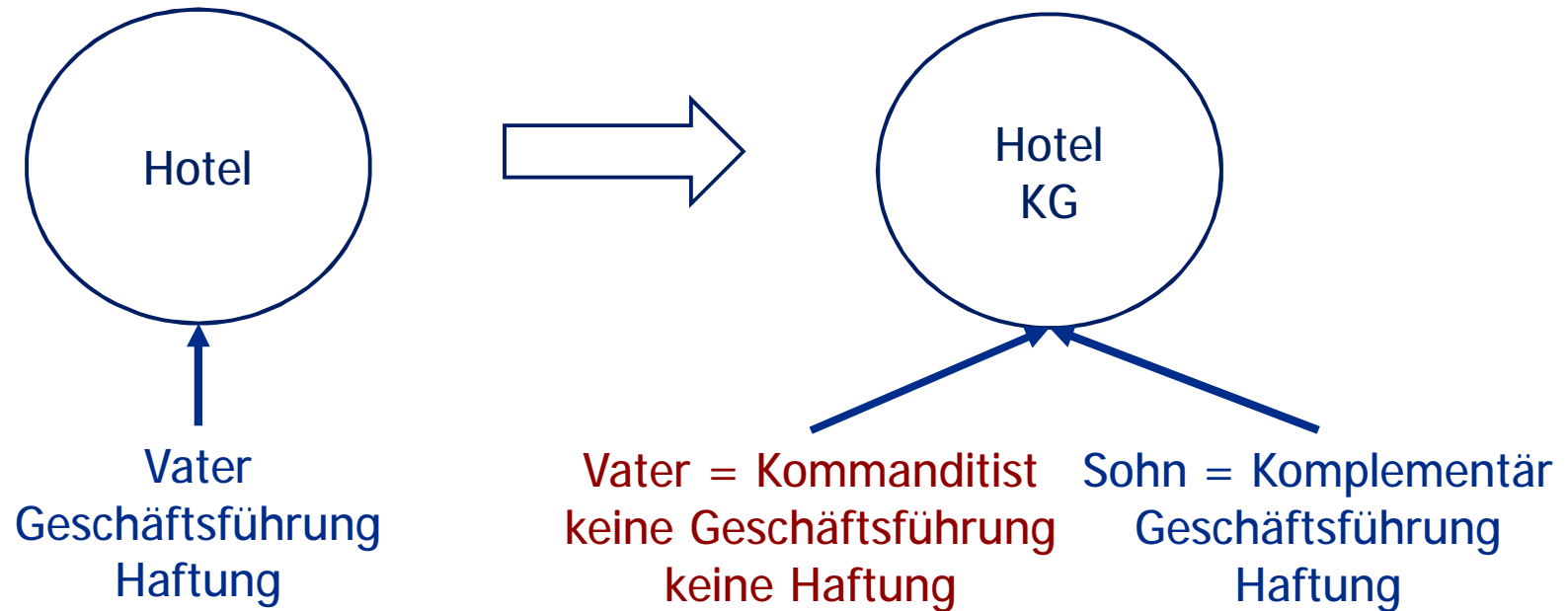


# „Schnupper“-Modell KG





# „Los-Lass“-Modell KG



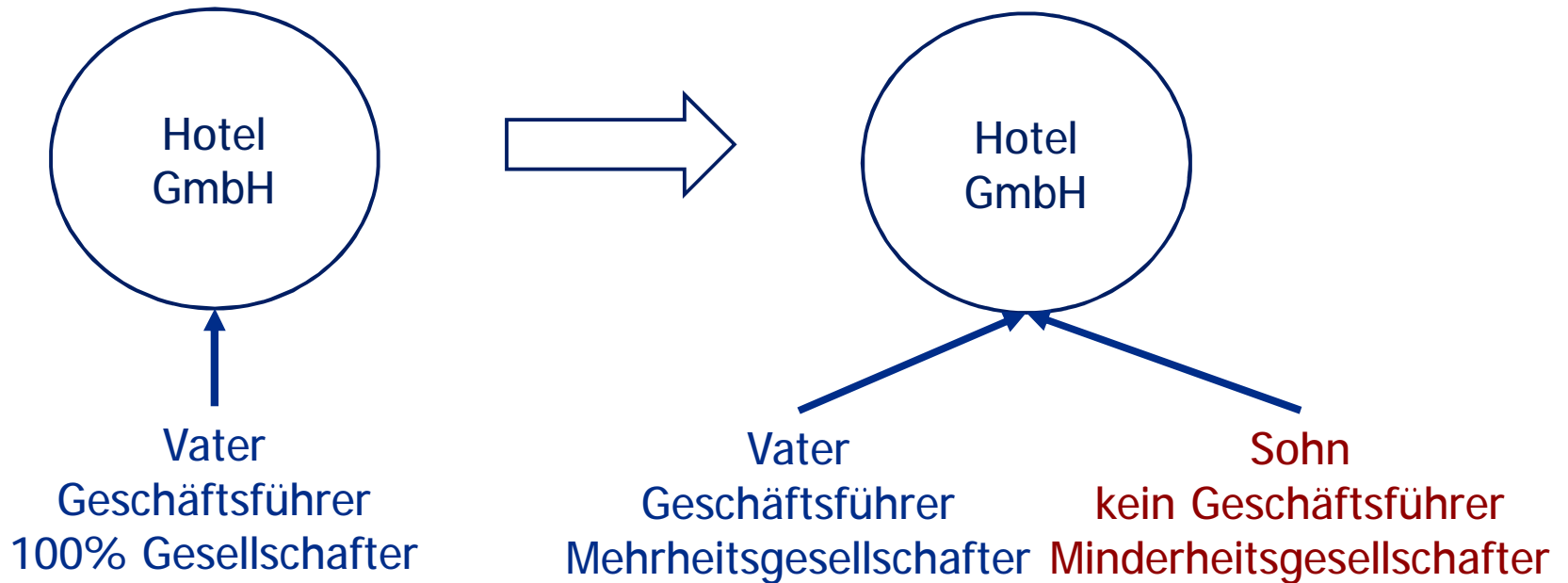
# Alles oder Nichts ? - GmbH

- Senior muss mehr als 25% vor Übergabe halten
  
- Übergabe in Teilen
  - Senior sollte mehr als 25% weiter halten
  - Beteiligung des Junior
    - Minderheitsgesellschafter
    - Mehrheitsgesellschafter
    - Junior als 2. Geschäftsführer?
    - ACHTUNG: Prüfung der Sozialversicherungspflicht
  
- Übergabe im Ganzen
  - Junior(en) wird/werden Geschäftsführer
  - Senior kann als Geschäftsführer ausscheiden

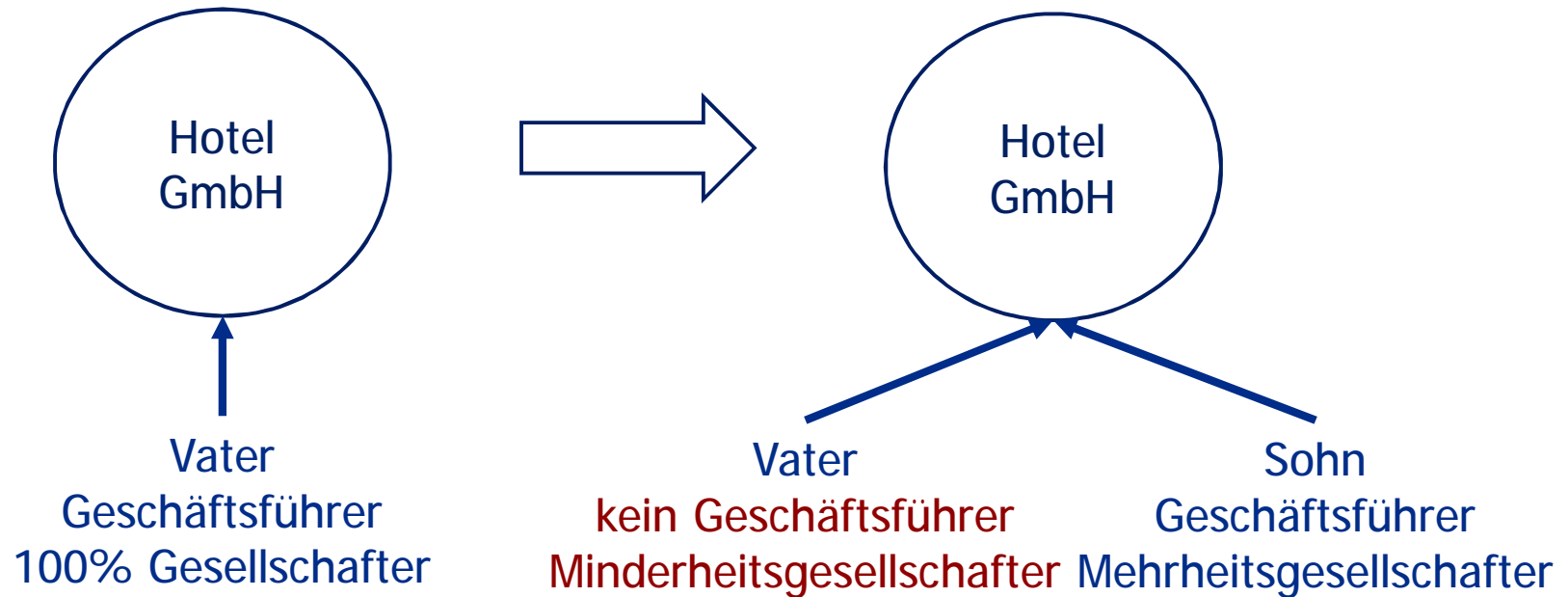
# Alles oder Nichts ? - GmbH



# „Schnupper“-Modell GmbH



# „Los-Lass“-Modell GmbH



# Alles oder Nichts ?



- Die Übergabe eines Unternehmens ist in der Regel von der Erbschaftsteuer befreit
- Fortführung des Unternehmens 5 oder 7 Jahre
- nicht verkaufen
- nicht verpachten
- nicht stilllegen oder aufgeben

7.

## Testament – Eltern + Junioren

# Testament – Eltern + Junioren

## Testament

1. Braucht der Unternehmer ein besonderes Testament?
2. Berliner Testament – Ehegattentestament – Einzeltestament
3. Wer wird Erbe ?
4. Wer erhält Vermögen über ein Vermächtnis ?
5. Problem Wechselbezüglichkeit
6. Vermögen im Ausland ?
7. Widerspruch Unternehmer testament und Gesellschaftsvertrag



# Testament Junioren

## Unternehmertestament

- Klare Bezeichnung, wer wird Nachfolger/in des Unternehmens (Erbe, Vermächtnisnehmer)
- Übereinstimmende Aussagen im Testament mit dem Gesellschaftsvertrag
- Regelungen:
  - Nachfolge in einer Personenhandelsgesellschaft (KG, OHG, GmbH Co. KG)
  - Nachfolge in Kapitalgesellschaft (GmbH)
- Versorgung der Unternehmerfamilie
- Klare Aussagen über Testamentsvollstreckung
- Bestimmungsvermächtnis für den Nachfolger notwendig???

8.

Zum guten Schluss

# Hilfe, wir haben keine Erben !



- Kinder haben am Unternehmen kein Interesse
- Verkauf – Einkommensteuer !
- Neffen/Nichten
- Stiftung
- Verpachtung

⇒ ACHTUNG – Schenkung- und Erbschaftsteuer !

# Landwirtschaftliche Flächen



- Sind in den meisten Fällen einkommensteuerliches Betriebsvermögen (Stüchländereien)
- Forstwirtschaftliche Flächen sind immer Betriebsvermögen
- Hofstelle Privatvermögen
- Landwirtschaftliche Flächen können in Ausnahmefällen steuerliches Privatvermögen sein

# Weitere Fragen ?

## Emil Haubner

**Steuerberater  
Rechtsbeistand, zertifizierter  
Testamentsvollstrecker**

**Spezialgebiete:  
Unternehmensnachfolge,  
Erbchaftsteuerrecht, Finanzierungen,  
Insolvenzberatung, Steuerrecht für  
Landwirte, Testamentsvollstreckung**



[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

**Haubner · Schäfer & Partner**  
Steuerberater · Rechtsanwälte  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

# Weitere Fragen?



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.**